



Satzung des Universitätsklinikums Ulm

Stand: 15.11.2007

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz und Aufgaben
- § 2 Organe
- § 3 Zusammensetzung, Bestellung und Verfahren des Aufsichtsrats
- § 4 Aufgaben des Aufsichtsrats
- § 5 Zusammensetzung und Bestellung des Klinikumsvorstands
- § 6 Aufgaben des Klinikumsvorstands
- § 7 Gliederung des Universitätsklinikums
- § 8 Kliniken und Institute
- § 9 Zentrale Einrichtungen
- § 10 Gemeinsame Bereiche
- § 11 Pflegedienst
- § 12 Akademie für Gesundheitsberufe

§ 1¹

Name, Sitz und Aufgaben

(1) Das Universitätsklinikum Ulm ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Universität Ulm. Sie führt den Namen „Universitätsklinikum Ulm“.

(2) Das Universitätsklinikum Ulm hat seinen Sitz in Ulm.

(3) Dem Universitätsklinikum obliegen die in § 4 Universitätsklinikagesetz (UKG) beschriebenen Aufgaben. Es ist Ort und Stätte der medizinischen Forschung und Lehre. Das Universitätsklinikum kann auch eigene Forschungsaktivitäten insbesondere patientenbezogene Studien und Anwendungsbeobachtungen ausüben.

§ 2

Organe

(1) Organe des Universitätsklinikums sind

1. der Aufsichtsrat,
2. der Klinikumsvorstand.

Sie können Kommissionen einsetzen. Vorsitzender soll jeweils ein Mitglied des Organs sein.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Klinikumsvorstands sind - auch nach

ihrem Ausscheiden - zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Aufsichtsrat und Klinikumsvorstand sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Enthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. In Angelegenheiten, die keinen Aufschieb dulden, entscheidet der Vorsitzende im Wege der Eilentscheidung. Die Entscheidung und die Gründe der Eilbedürftigkeit sind in der folgenden Sitzung des betreffenden Organs zu protokollieren.

(4) Aufsichtsrat und Klinikumsvorstand geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Klinikumsvorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 3

Zusammensetzung, Bestellung und Verfahren des Aufsichtsrats

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an

1. ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums, der auch den Vorsitz führt,
2. ein Vertreter des Finanzministeriums,
3. der Präsident der Universität,
4. ein vom Aufsichtsrat der Universität benannter hauptberuflicher Professor der Universität,
5. zwei externe Sachverständige aus der Wirtschaft,
6. zwei externe Sachverständige aus der medizinischen Wissenschaft,
7. ein Vertreter des Personals. Er wird von den Beschäftigten des Universitätsklinikums gewählt; Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität, die Aufgaben im Universitäts-

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in der Satzung bei Bezeichnungen die männliche Form verwendet; es gilt aber gleichermaßen die weibliche Bezeichnung.

klinikum erfüllen, sind wählbar und wahlberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit durch eine an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gerichtete schriftliche Erklärung niederlegen.

(3) Für die Wahl des Mitglieds nach Abs. 1 Nr. 7 gelten das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung sinngemäß. Scheidet das Mitglied gemäß Absatz 1 Nr. 7 aus, ist unverzüglich die Neuwahl eines Vertreters des Personals einzuleiten.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an den Beratungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine angemessene Vergütung. Sie wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden festgelegt.

§ 4

Aufgaben des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat obliegen die im § 9, § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 3 UKG beschriebenen Aufgaben. Er hat ein umfassendes Informations-, Einsichts-, und Prüfrecht. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden.

§ 5

Zusammensetzung und Bestellung des Klinikumsvorstands

(1) Dem Klinikumsvorstand gehören an

1. der Leitende Ärztliche Direktor als Vorsitzender,
2. der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor,

3. der Kaufmännische Direktor,
4. der Dekan der Medizinischen Fakultät,
5. der Pflegedirektor.

(2) Der Leitende Ärztliche Direktor, der Kaufmännische Direktor und der Pflegedirektor werden auf die Dauer von drei bis fünf Jahren bestellt. Sie nehmen ihr Amt hauptberuflich wahr. Der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor wird auf die Dauer von drei bis fünf Jahren bestellt.

(3) Der Kaufmännische Direktor und der Pflegedirektor haben Stellvertreter. Sie werden wie Vorstandsmitglieder bestellt. Sie treten im Falle der Abwesenheit des Kaufmännischen Direktors bzw. des Pflegedirektors in dessen Rechte und Pflichten ein, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 6

Aufgaben des Klinikumsvorstands

(1) Der Klinikumsvorstand nimmt die in § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 UKG beschriebenen Aufgaben wahr. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrates vor und führt sie durch. Er unterrichtet den Aufsichtsrat über besondere Anlässe unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig. Der Dekan kann in Angelegenheiten, in denen Forschung oder Lehre betroffen sind, eine Unterrichtung des Aufsichtsrates verlangen.

(2) Der Leitende Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor vertreten das Universitätsklinikum gemeinsam. Sind sie verhindert, so treten der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor und der stellvertretende Kaufmännische Direktor an ihre Stelle. Die Vorstandsmitglieder erledigen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die regelmäßig wiederkehrenden Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit und sind in diesem Rahmen zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums befugt. Zum Geschäftsbereich des Leitenden Ärztlichen Direktors oder seines Stellvertreters gehören die Angelegenheiten der Organisation und des Klinikumbetriebes, zum Geschäftsbereich des Kaufmännischen Direktors die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich des Pflegedirektors die Organisation und Durchführung der Krankenpflege.

§ 7

Gliederung des Universitätsklinikums

(1) Organisatorische Grundeinheiten des Universitätsklinikums sind Kliniken und Institute (§ 8). Kliniken und Institute, die fachlich und funktional in enger Beziehung zueinander stehen, können sich zusammenschließen.

(2) Zur Wahrnehmung von zentralen Aufgaben können Zentrale Einrichtungen (§ 9), zur Wahrnehmung von klinik- oder institutsübergreifenden gemeinsamen Aufgaben können Gemeinsame Bereiche (§ 10) eingerichtet werden.

(3) Das Klinikum betreibt zur Ausbildung des eigenen Nachwuchses, zur Weiterbildung eigener Mitarbeiter sowie für den Bedarf externer Einrichtungen Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe mit der Bezeichnung "Akademie für Gesundheitsberufe" (§ 12).

(4) Eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Satzung zur Erprobung neuer Verfahren und/oder neuer Organisations- und Leitungsstrukturen und Bezeichnungen ist in Einzelfällen zulässig. Sie bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 8

Kliniken und Institute

(1) Kliniken sind Grundeinheiten, in denen Patienten unmittelbar stationär oder ambulant behandelt werden. Institute sind Grundeinheiten, die Aufgaben in der mittelbaren Krankenversorgung oder in Forschung und Lehre wahrnehmen.

(2) Die Kliniken/Institute gewährleisten in enger Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Der Klinikumsvorstand bestimmt die Aufgaben sowie die bauliche, gerätetechnische, personelle und wirtschaftliche Ausstattung. Kliniken/Institute tragen gegenüber dem Klinikumsvorstand die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und Verwendung der Ressourcen. Über interne Organisation, Aufgabenverteilung, Personaleinsatz und Mittelverwendung entscheidet der Leiter der

Klinik/des Instituts. Die ärztliche Verantwortung für die Patientenversorgung liegt abschließend beim Leiter der Klinik/des Instituts.

(3) Für besondere Aufgabengebiete einer Klinik/eines Instituts in Krankenversorgung, Forschung oder Lehre können Sektionen gebildet werden. Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung und über die Bestellung des Leiters entscheidet der Klinikumsvorstand auf Vorschlag des Klinik-/Institutsleiters.

(4) Als Leiter einer Klinik/eines Instituts soll ein im Rahmen eines Berufungsverfahrens von der Universität Ulm ausgewählter und vom Land Baden-Württemberg ernannter W3-Professor bzw. vergleichbarer angestellter Professor bestellt werden. Sofern Kliniken/Institute in Kooperation mit einem externen Träger betrieben werden, ist auch die Bestellung eines von der Universität bestellten Honorarprofessors möglich. Der Leiter der Klinik/des Instituts wird durch den Klinikumsvorstand bestellt. Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in der Funktionsbeschreibung und Berufungsvereinbarung der Universität, der Zusage über die Ausstattung der Klinik/des Instituts durch die Medizinische Fakultät oder das Universitätsklinikum sowie in einer Chefarztvereinbarung bzw. Leitungsvereinbarung geregelt. Die Leiter der Kliniken und der an der mittelbaren Krankenversorgung beteiligten Institute tragen die Bezeichnung „Ärztlicher Direktor“, die Leiter der Institute mit Aufgaben in der Forschung und Lehre die Bezeichnung „Direktor“.

(5) Im Falle einer Vakanz kann der Klinikumsvorstand eine befristete und widerrufliche Regelung für eine kommissarische Leitung treffen.

(6) Für jede Klinik/jedes Institut wird auf Vorschlag des Leiters der Klinik/des Instituts jederzeit widerruflich ein stellvertretender Leiter bestellt. Der Stellvertreter soll die Befähigung für eine Berufung in ein Professorenamt der Besoldungsgruppen W3 oder W2 besitzen. Er führt im klinischen Bereich die Bezeichnung „Leitender Oberarzt“.

§ 9 Zentrale Einrichtungen

(1) Der Klinikumsvorstand kann zur Wahrnehmung zentraler Aufgaben Zentrale Einrichtungen als eigenständige Organisationseinheit mit Zustimmung des Aufsichtsrats bilden.

(2) Die Klinikumsverwaltung ist dem Kaufmännischen Direktor, der Pflegedienst dem Pflegedirektor und die weiteren Zentralen Einrichtungen sind dem Leitenden Ärztlichen Direktor oder seinem Stellvertreter zugeordnet. Der Klinikumsvorstand bestellt die Leiter der Zentralen Einrichtungen und deren Stellvertreter. Sie führen die Bezeichnungen „Direktor“ bzw. „Stellvertretender Direktor“.

§ 10 Gemeinsame Bereiche

Zur Koordinierung und Wahrnehmung klinik- oder institutsübergreifender Aufgaben oder Interessen können Gemeinsame Bereiche durch den Klinikumsvorstand gebildet und aufgelöst werden. Die Gemeinsamen Bereiche geben sich ein Statut, das der Genehmigung durch den Klinikumsvorstand bedarf. Externe Einrichtungen und Personen können kooptiert werden.

§ 11 Pflegedienst

(1) Die Gliederung des Pflegedienstes orientiert sich an der Klinikorganisation. Für eine oder mehrere Kliniken können vom Klinikumsvorstand auf Vorschlag des Pflegedirektors und im Einvernehmen mit dem Leiter der Klinik Pflegedienstleiter bestellt werden.

(2) Der Pflegedirektor ist weisungsberechtigter Disziplinar- und Fachvorgesetzter aller Pflegedienstmitarbeiter und entscheidet über den Einsatzbereich. Er leitet an und überwacht alle Pflegedienstmitarbeiter in enger Abstimmung mit der ärztlichen Leitung. Im medizinischen Konfliktfall gebührt der ärztlichen Fachweisung der Vorrang. Die wirtschaftliche Verantwortung für die Personalkosten des Pflegedienstes

und die vom Pflegedienst veranlassten Maßnahmen liegt beim Leiter der Klinik. Leiter und Pflegedirektor haben sich über den wirtschaftlichen Einsatz abzustimmen.

§ 12 Akademie für Gesundheitsberufe

(1) Die Akademie umfasst die Schulen für Gesundheitsberufe und den Bereich Weiterbildung des Universitätsklinikums. Über die Einrichtung, Aufhebung und Veränderung entscheidet der Klinikumsvorstand.

(2) Die Akademie wird durch einen vom Klinikumsvorstand bestellten Direktor geleitet. Er soll die Befähigung für die Übertragung eines Professorenamtes im Bereich der Lebenswissenschaften besitzen.

(3) Organisation und Aufgaben der Akademie werden durch eine Schulordnung geregelt, die der Klinikumsvorstand erlässt. Die Ausbildungsbestimmungen richten sich nach den rechtlichen Vorgaben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kraft.

Formulierungsvorschlag für Protokollanmerkung

Aufsichtsrat und Klinikumsvorstand stimmen darin überein, dass unter der Formulierung im § 9 Abs. 2 UKG, „Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen.“, außer den in Ziff. 1 bis 4 aufgezählten Formulierungen auch die Entwicklungspläne für das Universitätsklinikum, die allgemeinen Regelungen der Nebentätigkeit, der Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen oder Material im Rahmen von Nebentätigkeiten, der Mitarbeiterbeteiligung sowie die Grundsätze der Chefarztvereinbarungen gehören.